

4.0 Energie

4.2.3 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die Teilfortschreibung ersetzt die Festlegungen des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen), der seit Bekanntmachung vom 24.11.2017 rechtsverbindlich ist und wird in den „Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003“ eingefügt.

(Z) Die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind von allen Raumnutzungen freizuhalten, die einer Nutzung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig.

Folgende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen werden im Regionalplan festgelegt:

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Gemarkung(en)	Fläche (ha)
Nördlich Dürrenmettstetten	Sulz a. N.	Dürrenmettstetten	41,2
Östlich Dürrenmettstetten	Sulz a. N.	Dürrenmettstetten, Glatt	114,9
Neckarhausen	Sulz a. N.	Sulz	68,5
Stumpen-Eichwald	Sulz a. N.	Sulz, Sigmarswangen	65,5
Dürrholzebene-Glockenturm-Hinter Forlenwangen	Sulz a. N.	Sulz, Hopfau	162,5
Zwischen Sigmarswangen und Wittershausen	Vöhringen/Sulz a. N.	Vöhringen, Wittershausen/Sulz	80,7
Hochgasse (A81)	Vöhringen/Sulz a. N.	Vöhringen/Bergfelden	29,5
Westlich Brachfeld	Dornhan/Sulz a. N.	Bettenhausen/Hopfau	22,4
Zwischen Hartwald und Geigenberg	Fluorn-Winzeln/Oberndorf a. N.	Fluorn, Winzeln/Beffendorf, Oberndorf, Hochmössingen	219,1
Tonau-Bernstein	Sulz a. N./Vöhringen	Bergfelden/Vöhringen	289,8
Engewald	Vöhringen	Vöhringen	71,5
Bauberg-Sanderwald	Oberndorf a. N./Epfendorf	Bochingen/Harthausen, Trichtingen	195,3
Geißrücken	Epfendorf/Dietingen	Trichtingen/Böhringen	134,2
Hart/Vaihinger Wald	Dietingen/Rottweil	Dietingen, Gößlingen, Irslingen/Rottweil, Neukirch	723,1
Hummelbühl-Bühlenwald	Schramberg/Oberndorf a. N.	Waldmössingen/Beffendorf	176
Globen	Bösingen/Dunningen	Bösingen/Seedorf	114,9
Steinforren	Dunningen/Bösingen	Seedorf/Bösingen	59,9
Harzwald	Epfendorf/Bösingen/Oberndorf a. N.	Epfendorf/Bösingen/Beffendorf	162,8
Hochwald	Rottweil/Bösingen/Villingendorf	Rottweil/Herrenzimmern/Villingendorf	113
Schlurrainwald-Laubenlindenwald	Dunningen/Schramberg	Dunningen, Seedorf	272
Fluorner Wald-Hochwald	Fluorn-Winzeln	Fluorn	119,6

Feldflur nördlich Gößlingen	Dietingen	Böhringen, Gößlingen, Rotenzimmern	73,5
Segelacker	Aichhalden	Rötenberg	12,4
Feurenmoos	Eschbronn/Schramberg	Mariazell/Schramberg	73,5
Falkenhöhe	Schramberg	Lauterbach, Tennenbronn	21,3
Windkapf-Winterecke	Schramberg	Tennenbronn	13,5
Glaswald	Königsfeld	Buchenberg	9,0
Brogenwald	Schramberg	Tennenbronn	8,4
Sommerberg-Geißberg	Furtwangen	Schönenbach, Linach	140,5
Rappeneck	Vöhrenbach/Furtwangen	Langenbach, Vöhrenbach/ Rohrbach, Schönenbach	58,4
Allmendwald	Villingen-Schwenningen	Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Villingen	149,2
Neuhäuslewald	Villingen-Schwenningen	Villingen	182,1
Schopfelenwald	Deißlingen		16,9
Wannengrundwald- Brenntenholz-Dornen	Deißlingen/Trossingen		96,3
Omer-Lauberhart- Lomborg	Aldingen/Gunningen/ Spaichingen/Trossingen	Aldingen/Trossingen, Schura	185,2
Staufelberg-Horn	Aldingen/Gunningen/ Hausen ob Verena/Spaichingen		35,7
Zundelberg	Spaichingen/Hausen ob Verena/ Rietheim-Weilheim (Rietheim)/Balgheim		131,4
Oberer Berg-Höllbühl	Seitingen-Oberflacht/ Tuttlingen/Talheim	Seitingen/Eßlingen	234
Wurmlinger Berg-Unterer Berg-Weilenberg	Seitingen- Oberflacht/Wurmlingen	Seitingen/Wurmlingen	180,7
Konzenberg (Hummelskopf)	Wurmlingen/Tuttlingen	Wurmlingen/Möhringen	104,8
Amtenhauser Berg	Immendingen	Immendingen/Ippingen/ Zimmern	157,2
Homberg-Höhe	Geisingen	Aulfingen, Leipferdingen	68,6
Eck-Altenhau	Geisingen	Kirchen-Hausen	103,8
Hölle	Neuhausen ob Eck	Neuhausen	59,6
Konzentrationszone WKA – „Guldenen“	Bräunlingen	Döggingen, Waldhausen, Bräunlingen	71,3
Konzentrationszone WKA – „Länge“	Donaueschingen, Hüfingen	Donaueschingen, Hüfingen	66
Konzentrationszone WKA – „Länge“	Hüfingen	Hüfingen	69,7
Konzentrationszone WKA „Ettenberg“	Blumberg	Riedöschingen	83
Konzentrationszone WKA „Himmelberg-Lindenberg“	Immendingen	Ippingen, Immendingen	37,1
Konzentrationszone WKA „Länge“	Geisingen	Leipferdingen, Aulfingen	67,5
Konzentrationszone WKA „Steinwald“	St. Georgen	Peterzell	24,2

Konzentrationszone WKA „Schlossberg“	St. Georgen	Brigach, Oberkirnach	9,6
Sonderbaufläche (S) „Brogenwald“	Königsfeld im Schwarzwald	Buchenberg	12,8
Hönigwald	Dornhan	Fürnsal/Dornhan	34,9
Bettenberg	Dornhan	Fürnsal/Leinstetten	3,7
Schellenberg	Dornhan	Leinstetten	3,8
Spaltberg	Dornhan	Dornhan	3,3
Sommerberg	Dornhan	Dornhan	15,1
Pfaffengrube	Dornhan	Dornhan	6,3
Glockenturm	Dornhan	Weiden	5,7
Heiligenhalde	Dornhan	Dornhan/Weiden	28,8
Mammental	Dornhan	Marschalkenzimmern	8,6
Gemeindebühl	Dornhan	Dornhan	8,7
Weierleswald	Dornhan	Marschalkenzimmern	18,8
Ettenberg	Dornhan	Weiden	16,6
Blumentäle	Dornhan	Dornhan	24,0
Überspieler Weg	Dornhan	Dornhan	11,2

Tabelle 1: Festlegung „Standorte für Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“

Begründung:

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windan-Land-Gesetz – WaLG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) setzt sich zum Ziel, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Wesentlicher Baustein des Artikelgesetzes ist die Einführung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), mit der Verpflichtung an die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung gemäß WindBG § 3 Abs. 1 des WindBG und nach Maßgabe des Flächenbeitragswerts nach Anlage zum WindBG. Das Land Baden-Württemberg stellt die Umsetzung der Bundesvorgabe über § 3 Abs. 2 Nr. 2 des WindBG über die Festlegung regionaler Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung in (§ 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg – KlimaG BW) sicher. Zur Erreichung des Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche sollen die zwölf Planungsregionen gleichermaßen beitragen. Bezogen auf die Regionsfläche, gemäß Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 KlimaG BW, sind in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als Mindestvorgabe demnach 4.552 ha der Regionsfläche für die Windenergienutzung festzulegen.

Plankonzept mit den wesentlichen zugrunde liegenden Kriterien

Allgemein

Die rechtliche Wirkung, wie sie von Vorranggebieten ausgeht, setzt ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept voraus. Es ist vom Regionalverband im Rahmen seiner Planungskompetenz zu erstellen und mit den Nachbarregionen abzustimmen. Es legt vor allem die anzuwendenden Auswahlkriterien fest und beschreibt das methodische Vorgehen bei deren Anwendung. Auf dieser Basis ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte unter umfassender Prüfung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange vorgenommen worden. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Stufen im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik).

Anhand der Methode werden die nach Windatlas Baden-Württemberg (2019) für die Windenergienutzung geeigneten und regionalbedeutsamen Suchräume ermittelt. Die Umsetzung der bundes- bzw. landesweiten Mindestvorgabe ist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor dem Hintergrund eines im landesweiten Vergleich gering vorhandenen Flächenpotenzials von windhöufigen Bereichen (siehe auch regionaler Vergleich aus der Begründung zum KlimaG BW, Drucksache 17/3741, Seite 82) und der räumlich ungleichmäßigen Verteilung von für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten zu sehen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht nach § 8 Raumordnungsgesetz enthält als Teil der Begründung insbesondere die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die prüfrelevanten Schutzgüter sowie deren Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Damit wird dem Ziel der EU-Richtlinie für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entsprochen, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern und eine wirksame Umweltvorsorge zu betreiben.

Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgte die Strategische Umweltprüfung gebietsbezogen und über die Darstellung von Gebietssteckbriefen (Anhang zum Umweltbericht), aus denen die Konfliktpotenziale für die einzelnen Schutzgüter hervorgehen.

Planerische Leitlinien

Bei der heutigen Größe von Windkraftanlagen kann die Wirkung der Anlagen auf die Umwelt beträchtlich sein. Um eine den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechende, raumverträgliche und insbesondere landschaftsverträgliche Windkraftnutzung zu erzielen, erfolgte für den Standortauswahlprozess auf Regionalplanebene eine Konkretisierung der für die Regionalplanung relevanten Umweltziele über planerische Leitsätze:

- Einhaltung von Vorsorgeabständen zu gegenüber der Planumsetzung wirkempfindlichen Nutzungen
- Sicherung der wirtschaftlichsten Standorte ab einer Windleistungsdichte von 190 W/m² zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele¹,
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen,
- Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöufigen Standorten,
- Bevorzugung durch technische Infrastruktur vorbelasteter Standorte gegenüber unbelasteten Bereichen,
- Vermeidung einer Umfassung von Siedlungsbereichen,
- Abbildung räumlicher Nutzungsschwerpunkte durch die Übernahme und Weiterentwicklung von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen, die zugleich Anknüpfungspunkte bei der Transformierung der Energieversorgung gesamträumlich darstellen können.

Das Planziel bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist die Umsetzung der bundes- bzw. landesweiten Mindestvorgabe (Flächenbeitragswert) über die Festlegung von Vorranggebieten in möglichst konfliktarmen Bereichen.

Natur- und Artenschutz

Restriktionen für die Festlegung der Vorranggebiete, sowohl auf Regionalplan- als auch auf der Zulassungsebene, ergeben sich durch das Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowohl in

¹ Ergänzungsschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 11.11.2022: Berücksichtigung der Windhöufigkeit für Regionalplanung Windenergie, Az.: UM7-8881-53/3/10

den Natura 2000-Gebieten der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als auch außerhalb und der damit erforderlichen Bewältigung von Konflikten mit dem Gebietsschutz bzw. deren Erhaltungszielen. Ein Eckpunkt des WalG sind Regelungen, mit denen der Ausbau beschleunigt und naturverträglich erreicht werden soll. Zu diesem Zweck stellt das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive den regionalen Planungsträgern ergänzend Planungsgrundlagen zur Verfügung. Die Berücksichtigung von Natur- und Artenschutzbelangen wirkt sich in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg aufgrund hohen Anteils an Bereichen, die für den Artenschutz und die biologische Vielfalt landesweit wie auch nach EU-Recht relevant sind, wesentlich auf die Planung aus. Deutlich wird dies z. B. durch den Anteil von Vogelschutzgebieten, als Bestandteil der Natura 2000-Gebietskulisse, mit 29 % oder dem Anteil von Schwerpunktorkommen A, B und Gebieten für Sonderstatus-Arten² insgesamt mit 46 % an der Regionsfläche.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Vogelschutzgebiete für nach europäischem Recht geschützte und windkraftempfindliche Vogelarten in Verbindung mit dem Vorhandensein von alternativen Windnutzungsgebieten außerhalb der Vogelschutzgebiete, werden die in der Region ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete mit einem Schutzabstand von 200 Meter im Standortauswahlprozess von Festlegungen ausgenommen. Die Berücksichtigung weiterer Schutzgebiete sowie der schutzgutbezogenen Belange sind den Planungskriterien zu entnehmen (Anhang zum Umweltbericht).

Durch die vorhandenen Windnutzungspotenziale im Wald, ist in der walddreichen Region Schwarzwald-Baar-Heuberg von einer Beeinträchtigung windkraftempfindlicher Fledermausarten durch die Windenergienutzung auszugehen, was ebenfalls zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen des Artenschutzes führen kann. Auf Regionalplanebene erscheint der artenschutzrechtliche Konflikt durch Abschaltzeiten, Gondelmonitoring und sonstige Maßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange grundsätzlich lösbar. Insbesondere in den Vorranggebieten im Wald oder im räumlichen Zusammenhang zu Waldgebieten, ist mit Abschaltzeiten, die auf Genehmigungsebene festgelegt werden, zu rechnen.

Wald

Bedingt durch die Siedlungsstruktur kommen Suchräume zur Nutzung der Windenergie und in der Folge die „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ überwiegend im Wald, oft als Teil größerer zusammenhängender Waldgebiete, zum Liegen. Für den Wald besteht das Grundsatzpostulat der Walderhaltung, Waldflächenverluste sind in der Regel durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Hinsichtlich der Waldinanspruchnahme sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.

Sonstige planungsrelevante Aspekte für die Planumsetzung

Sonstige bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen, insbesondere im Rahmen von **Erschließungsmaßnahmen**, sind ebenfalls auf Genehmigungsebene zu ermitteln und verträglich zu regeln.

² Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stand August 2023: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Regionalbedeutsame Windkraftanlagen wirken sich, über den Nahbereich hinaus, großräumig auf die **Landschaft** aus. Um eine landschaftsverträgliche Einbindung zu ermöglichen, sollten Beeinträchtigungen durch entsprechende Windfarmkonfigurationen (insbesondere Anlagenformation, Verwendung gleicher Anlagentypen im räumlichen Zusammenhang) und Vorgaben für Anlagenkomponenten oder deren Betrieb (insbesondere Oberflächengestaltung, Drehrichtung und Umdrehungszahl benachbarter Anlagen) vermindert werden. Die Möglichkeiten das Windparklayout in einem frühen Planungsstadium bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen, sind zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sollten Immissionen durch die Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse (Markierungen und **Befeuerung**) verträglich gestaltet und der neueste Stand der Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung negativer Umweltauswirkungen eingesetzt werden.

Beitrag von Positivausweisungen der kommunalen Bauleitplanung zum Planziel

Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes tragen in diesem Zusammenhang die aus den Darstellungen der rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne und im folgenden genannten Gebiete mit bei.

Planungsträger	Gemarkung	Bezeichnung	Fläche (ha)	Plan
GVV Donaueschingen,	Döggingen, Waldhausen, Bräunlingen	Konzentrationszone WKA – „Guldenen“	71,3	GVV Donaueschingen, Flächennutzungsplan 2020 Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windkraftanlagen, in Kraft seit dem 15.01.2014
GVV Donaueschingen,	Donaueschingen, Hüfingen	Konzentrationszone WKA – „Länge“	66	
GVV Donaueschingen,	Hüfingen	Konzentrationszone WKA – „Länge“	69,7	
Stadt Blumberg	Riedöschingen	Konzentrationszone WKA „Ettenberg“	83	Stadt Blumberg, Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan Windenergie, in Kraft seit dem 08.10.2015
GVV Immendingen-Geisingen	Ippingen, Immendingen	Konzentrationszone WKA „Himmelberg-Lindenberg“	37,1	Stadt Bad Dürkheim und Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen-Geisingen, Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, in Kraft seit dem 02.02.2017
GVV Immendingen-Geisingen	Leipferdingen, Aulfingen	Konzentrationszone WKA „Länge“	67,5	
Stadt St. Georgen	Peterzell	Konzentrationszone WKA „Steinwald“	24,2	Stadt St. Georgen, Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan Windenergie, in Kraft seit dem 14.06.2017
Stadt St. Georgen	Brigach, Oberkirnach	Konzentrationszone WKA „Schlossberg“	9,6	
Gemeinde Königsfeld	Buchenberg	Sonderbaufläche (S) „Brogenwald“	12,8	2. Änderung des Flächennutzungsplans, in Kraft seit dem 27.01.2012

Geometrie- und Sachdaten lt. AROK)

Tabelle 2: Windenergiegebiet als Positivflächen im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG

Die o. g. Gebiete sind regionalbedeutsam. Die Eignungskriterien hinsichtlich der Windhöflichkeit sowie die Grundlagen zur Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte unterscheiden sich für die

Windenergiegebiete der kommunalen Planung gegenüber den angewandten Kriterien des Planungskonzepts zur Ermittlung von Vorranggebieten auf der Regionalplanebene. Dies betrifft vor allem abweichende Planungsgrundlagen zur Windhöflichkeit und zum Artenschutz, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung der Flächennutzungspläne nicht vorlagen. Sowohl die Eignung der Gebiete als auch die Abwägung und der Umgang mit konkurrierenden Belangen ist belegt durch konkrete Vorhabenplanungen, vorliegende Genehmigungen bzw. die Nutzung als Windenergiegebiete. Der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG entsprechend, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, werden die in Tabelle 1 aufgeführten Positivausweisungen von Flächennutzungsplänen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als „Standorte für Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ festgelegt.

Für die Darstellungen aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Dornhan, in Kraft seit dem 13.05.2022, liegen vor allem gegenüber dem plankonzeptionell berücksichtigten Fachbeitrag Artenschutz abwägungsrelevante Planungsgrundlagen vor, die im Rahmen der Teilplanfortschreibung berücksichtigt wurden. Die Eignungskriterien des Teilflächennutzungsplan entsprechend hinsichtlich der Windhöflichkeit der Teilplanfortschreibung. Der Leitlinie des Gegenstromprinzips entsprechend werden gegenüber den untersuchten Bereichen auf Regionalplanebene die Darstellungen des Flächennutzungsplans als gesamträumliches Teilraumkonzept der Gesamtgemarkung der Stadt Dornhan übernommen und als „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ festgelegt:

Bezeichnung aus FNP	Gemarkung	Name	Fläche (ha)
A - Stadt Dornhan	Fürnsal/Dornhan	Hönigwald	34,9
B – Stadt Dornhan	Fürnsal/Leinstetten	Bettenberg	3,7
C – Stadt Dornhan	Leinstetten	Schellenberg	3,8
F – Stadt Dornhan	Dornhan	Spaltberg	3,3
G – Stadt Dornhan	Bettenhausen/Dornhan	Kaltes Feld*	*
H – Stadt Dornhan	Dornhan	Sommerberg	15,1
J – Stadt Dornhan	Dornhan	Pfaffengrube	6,3
K – Stadt Dornhan	Weiden	Glockenturm	5,7
K – Stadt Dornhan	Dornhan/Weiden	Heiligenhalde	28,8
L – Stadt Dornhan	Marschalkenzimmern	Mammental	8,6
L – Stadt Dornhan	Dornhan	Gemeindebühl	8,7
M – Stadt Dornhan	Marschalkenzimmern	Weiherleswald	18,8
N – Stadt Dornhan	Weiden	Ettenberg	16,6
Q – Stadt Dornhan	Dornhan	Blumentäle	24,0
X – Stadt Dornhan	Dornhan	Überspieler Weg	11,2

*Das gemarkungsübergreifende Gebiet Kaltes Feld/Brachfeld ist als Vorranggebiet des Regionalplans (2017) im FNP dargestellt. Aufgrund der Konflikteinschätzung mit artenschutzrechtlichen Belangen wird das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen verkleinert (siehe Plansatz Fläche „Westlich Brachfeld“).

Tabelle 3: Windenergiegebiet als Positivflächen im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auf Gemarkung Stadt Dornhan

Feststellung des Flächenbeitragswerts über die Regionalplanung

Die auf Grundlage des Plankonzepts festgelegten Vorranggebiete sind entsprechend der „Rotoraußerhalb-Regelung“ abgegrenzt, d. h. Rotorblätter können unter Einhaltung der zugrunde gelegten

Planungskriterien die Grenzen der Vorranggebiete überragen. Die festgelegten Positivausweisungen der Bauleitplanung erfüllen aufgrund konkreter Vorhabenplanungen die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Bereiche sind damit vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert gemäß § 4 WindBG anrechenbar.

Im Ergebnis legt der Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg über die festgelegten „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ mit insgesamt 5.983 ha auf rund 2,3 % der Regionsfläche das Erreichen des Flächenbeitragswert für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als Ziel der Raumordnung verbindlich fest.

Die Gebietsfestlegungen als „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ sind Bestandteil der nach § 1 WindBG postulierten Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbare Energien beruht und trägt sowohl zur Erreichung des Planziels für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als auch Landesebene entscheidend bei.

(G) Die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiegebiete sowie zwischen Windenergiegebieten, die im räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen, sollen genutzt werden.

Begründung:

Mit der Umsetzung des Plans sowie im Kontext mit der Dezentralisierung der Energieversorgung sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Innerhalb der Windenergiegebiete sollen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen die konfliktfreien bzw. konfliktärmsten Optionen bei der Verortung von Windkraftanlagen (Windparklayout) ermittelt und bei der Umsetzung entsprechend priorisiert werden.

Im übergebietlichen Zusammenhang sollten darüber hinaus Windparklayouts von räumlich im Zusammenhang stehenden Windenergiegebieten mit dem Ziel einer möglichst raumverträglichen Einbindung nach Möglichkeit gesamtheitlich betrachtet werden. Insbesondere in Windnutzungsschwerpunkten sollen negative Raumveränderungen durch Riegelwirkungen, unterschiedlich dimensionierte Anlagen oder diffuse Anlagenraster vermieden werden.

(G) Das vorhandene Wegenetz soll für die Erschließung der Vorranggebiete genutzt und nur soweit erforderlich ausgebaut werden.

Begründung:

Die Erschließung innerhalb der festgelegten Vorranggebiete soll unter Nutzung der vorhandenen Flurerschließung erfolgen. Sofern es mit der bestehenden Funktion des vorhandenen Wegenetzes vereinbar ist, z. B. für die Naherholung oder als Bestandteil von ausgewiesenen Wanderrouten, sollen in erster Linie bestehende Wege genutzt werden. Sind vom vorhandenen Wegenetz ausgehend neue Zuwegungen zum Anlagenstandort erforderlich, sollten diese möglichst kurzgehalten werden und können nach Möglichkeit unter Nutzung vorbelasteter Strukturen, wie z. B. Rückegassen, angelegt sein. Der Schutz von Boden, Grundwasser und Vegetation soll über ein Bodenschutzkonzept bzw. eine Bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt werden.